

 **Bundesministerium**
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

A-1070 Wien, Museumstraße 7
Tel. (+43 1) 521 52-2900
Fax (+43 1) 521 52-DW
e-mail: sektion.v@bmvrdj.gv.at
DVR: 0000132

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

24/25

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Betrifft: Gesetzesbeschluss des oberösterreichischen Landtages vom 17. Mai 2018 betreffend ein Oö. Datenschutzanpassungsgesetz 2018

Der Landeshauptmann von Oberösterreich hat gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekanntgegeben und ersucht, die Zustimmung der Bundesregierung zu der darin vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung zu erwirken. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 12. Juli 2018.

Der Gesetzesbeschluss ordnet in Art. I Z 4 (§ 9 Abs. 1 des Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetzes) die sinngemäße Anwendung einer Reihe von Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Datenschutz-Deregulierungsgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 24/2018, an. Daraus ergibt sich, dass sowohl der Umfang der Mitwirkung der Datenschutzbehörde als auch die Zuständigkeiten des Bundesverwaltungsgerichtes neu gefasst werden. Es ist daher die Zustimmung der Bundesregierung sowohl nach Art. 97 Abs. 2 B-VG als auch nach Art. 131 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 2 B-VG erforderlich.

Es bestehen seitens des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz keine Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung.

Ich stelle den

Antrag.

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Oberösterreich folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Oberösterreich

Landhausplatz 1
4021 Linz

Sachbearbeiter
Zavadil

DW
2939

Ihre GZ/vom
Verf-2018-45152/31-Gra
vom 17. Mai 2018

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX. XXXX 2018 beschlossen, die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG und zu der vorgesehenen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes gemäß Art. 131 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 2 B-VG zu erteilen."

28. Juni 2018
Der Bundesminister:
MOSER